

Gültig ab: 27.04.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Rehabilitation und Teilhabe

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 16 SGB IX

Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitationsträgern

Gültig ab: 27.04.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Neufassung vom 01.01.2018

Fassung vom 27.04.2021

Die Fachlichen Weisungen zu § 16 SGB IX wurden aktualisiert, präzisiert und ergänzt sowie insgesamt neu gefasst.

Wesentliche inhaltliche Änderungen sind:

- Weisungen zu Erstattungsansprüchen bei Beteiligungsverfahren nach § 15 Absatz 2 SGB IX
- Einführung eines obligatorischen Dokumentationsstandards für Erstattungsansprüche nach § 16 Absatz 2 Satz 2 SGB IX
- Aufhebung der Verrechnungsmöglichkeit von Sozialversicherungsbeiträgen mit Trägern der Deutschen Rentenversicherung
- Präzisierung der Weisungen zu den Verwaltungskostenpauschalen nach § 16 SGB IX
- Weisungen zu Sonderfällen der Erstattung
- Präzisierte Weisungen zu Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit und des Operativen Services bei der Abwicklung von Erstattungsverfahren

Gültig ab: 27.04.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 16 SGB IX

Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitationsträgern

(1) Hat ein leistender Rehabilitationsträger nach § 14 Absatz 2 Satz 4 Leistungen erbracht, für die ein anderer Rehabilitationsträger insgesamt zuständig ist, erstattet der zuständige Rehabilitationsträger die Aufwendungen des leistenden Rehabilitationsträgers nach den für den leistenden Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften.

(2) ¹Hat ein leistender Rehabilitationsträger nach § 15 Absatz 3 Satz 2 Leistungen im eigenen Namen erbracht, für die ein beteiligter Rehabilitationsträger zuständig ist, erstattet der beteiligte Rehabilitationsträger die Aufwendungen des leistenden Rehabilitationsträgers nach den Rechtsvorschriften, die den nach § 15 Absatz 2 eingeholten Feststellungen zugrunde liegen. ²Hat ein beteiligter Rehabilitationsträger die angeforderten Feststellungen nicht oder nicht rechtzeitig nach § 15 Absatz 2 beigebracht, erstattet der beteiligte Rehabilitationsträger die Aufwendungen des leistenden Rehabilitationsträgers nach den Rechtsvorschriften, die der Leistungsbewilligung zugrunde liegen.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch nach den Absätzen 1 und 2 umfasst die nach den jeweiligen Leistungsgesetzen entstandenen Leistungsaufwendungen und eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 Prozent der erstattungsfähigen Leistungsaufwendungen. ²Eine Erstattungspflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit Leistungen zu Unrecht von dem leistenden Rehabilitationsträger erbracht worden sind und er hierbei grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

(4) ¹Für unzuständige Rehabilitationsträger ist § 105 des Zehnten Buches nicht anzuwenden, wenn sie eine Leistung erbracht haben,

1. ohne den Antrag an den zuständigen Rehabilitationsträger nach § 14 Absatz 1 Satz 2 weiterzuleiten oder
2. ohne einen weiteren zuständigen Rehabilitationsträger nach § 15 zu beteiligen,

es sei denn, die Rehabilitationsträger vereinbaren Abweichendes. ²Hat ein Rehabilitationsträger von der Weiterleitung des Antrages abgesehen, weil zum Zeitpunkt der Prüfung nach § 14 Absatz 1 Satz 3 Anhaltspunkte für eine Zuständigkeit auf Grund der Ursache der Behinderung bestanden haben, bleibt § 105 des Zehnten Buches unberührt.

(5) ¹Hat der leistende Rehabilitationsträger in den Fällen des § 18 Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen nach dem Leistungsgesetz eines nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträgers zu erstatten, kann er von dem beteiligten Rehabilitationsträger einen Ausgleich verlangen, soweit dieser durch die Erstattung nach § 18 Absatz 4 Satz 2 von seiner Leistungspflicht befreit wurde. ²Hat ein beteiligter Rehabilitationsträger den Eintritt der Erstattungspflicht für selbstbeschaffte Leistungen zu vertreten, umfasst der Ausgleich den gesamten Erstattungsbetrag abzüglich des Betrages, der sich aus der bei anderen Rehabilitationsträgern eingetretenen Leistungsbefreiung ergibt.

(6) Für den Erstattungsanspruch des Trägers der Eingliederungshilfe, der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegsopferversorge gilt § 108 Absatz 2 des Zehnten Buches entsprechend.

Gültig ab: 27.04.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung.....	5
2.	Grundsätzliche Regelungen zu Erstattungsansprüchen nach § 16 SGB IX zwischen Rehabilitationsträgern	5
3.	Erstattungsansprüche nach § 16 SGB X.....	6
3.1	Kein Erstattungsanspruch nach § 16 SGB IX.....	6
3.2	Sozialversicherungsbeiträge	7
3.3	Verwaltungskostenpauschale	8
3.4	Ausgleich nach § 16 Absatz 5 SGB IX für nach § 18 SGB IX selbstbeschaffte Leistungen	8
3.5	Fristen	9
4.	Umsetzung und Dokumentation von Erstattungsansprüchen für Leistungen nach dem SGB III bzw. SGB IX.....	9
4.1	Erstattungsansprüche für Leistungen nach dem SGB II.....	10
4.2	Erstattungsansprüchen für Leistungen nach dem SGB II und SGB III bzw. SGB IX	10
4.3	Teilhabeverfahrensbericht – Abbildung der Erstattungsverfahren nach § 16 Absatz 2 Satz 2 SGB IX	11
5.	Abgrenzung zu Erstattungsansprüchen nach §§ 102 ff. SGB X.....	11

Gültig ab: 27.04.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) Das Verfahren der **Kostenerstattung zwischen den Rehabilitationsträgern** ist die notwendige Ergänzung zu dem im SGB IX verankerten Prinzip der Leistungserbringung „wie aus einer Hand“.

(2) § 16 SGB IX findet Anwendung für Erstattungsansprüche der BA in Teilhabeverfahren gegenüber anderen Rehabilitationsträgern sowie bei deren Ansprüchen gegenüber der BA (SGB IX, Teil 1, Kapitel 4).

(3) Die Regelungen zur Kostenerstattung nach § 16 SGB IX gelten für den leistenden Rehabilitationsträger unabhängig davon, ob dieser erst- oder zweitangegangener Rehabilitationsträger ist.

(4) Entscheidend ist, wer im Innenverhältnis unter den Rehabilitationsträgern tatsächlich für die Leistungserbringung zuständig gewesen ist.

(5) Die Regelungen nach § 16 SGB IX „Erstattungsansprüche zwischen den Rehabilitationsträgern“ sind **vorrangig** gegenüber den allgemeinen Vorschriften der §§ 102 ff. SGB X „Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander“.

(6) Die allgemeinen Erstattungsregelungen der §§ 102 ff. SGB X greifen nur dann, wenn und soweit § 16 SGB IX keine eigenständige, konkrete Regelung trifft.

2. Grundsätzliche Regelungen zu Erstattungsansprüchen nach § 16 SGB IX zwischen Rehabilitationsträgern

(1) Erstattungsansprüche bestehen unabhängig davon, ob sich die Nichtzuständigkeit des leistenden Rehabilitationsträgers vor oder nach Bewilligung der Leistungen herausgestellt hat.

(2) Erstattungsansprüche richten sich nach den für die Leistungsbeurteilung maßgeblichen, also der Entscheidung tatsächlich zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften. Für die Erstattung kommt es nicht darauf an, ob der leistende Rehabilitationsträger die Feststellungen nach den jeweiligen Leistungsgesetzen richtig getroffen hat.

(3) Die Regelung bezieht sich lediglich auf Erstattungen für schon erbrachte Leistungen.

(4) Zum Verhältnis zwischen den Erstattungsansprüchen nach § 16 SGB IX gilt, dass zwar ein solcher nach § 16 Absatz 1 Satz 1 SGB IX ausgeschlossen sein kann, dann aber ein Erstattungsanspruch nach

Gültig ab: 27.04.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

den allgemeinen Vorschriften des SGB X, Drittes Kapitel, Zweiter Abschnitt, also vor allem auch nach § 104 SGB X, durchaus möglich bleibt (vgl. [Fachliche Weisungen zu § 104 SGB X](#)).

3. Erstattungsansprüche nach § 16 SGB X

Erstattungsansprüche sind nach § 16 SGB IX bei tatsächlicher Leistungsverantwortung eines anderen Rehabilitationsträgers geltend zu machen, wenn

- a) ein Rehabilitationsträger Leistungen nach § 14 Absatz 1 Satz 3 SGB IX unabhängig von Feststellungen zur Ursache der Behinderung gewährt hat,
- b) die BA Leistungen erbracht hat, ohne festzustellen, ob nach § 11 Absatz 2a Nummer 1 SGB VI ohne diese Leistungen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten wäre,
- c) ein Rehabilitationsträger Leistungen nach § 14 Absatz 2 Satz 4 SGB IX erbracht hat, für die ein anderer Rehabilitationsträger insgesamt zuständig ist,
- d) ein Rehabilitationsträger die in § 14 Absatz 3 SGB IX eingeräumte Möglichkeit der „Turbo-Klärung“ aus Zeitgründen nicht genutzt, auf eine „Turbo-Klärung“ mit dem zuständigen Träger verzichtet hat oder innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist keine einvernehmliche Zuständigkeitsklärung erreicht wurde,
- e) ein Rehabilitationsträger andere Rehabilitationsträger nach § 15 Absatz 2 SGB IX beteiligt und (deren) Leistungen in eigenem Namen erbracht hat,
- f) ein beteiligter Rehabilitationsträger dem leistenden Rehabilitationsträger die angeforderten Feststellungen nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb der Zwei-Wochenfrist nach § 15 Absatz 2 Satz 2 SGB IX (nach Anforderung der Feststellung oder Vorliegen des Gutachtens) übermittelt hat.
- g) ein Rehabilitationsträger nach § 15 Absatz 3 Satz 2 SGB IX Leistungen im eigenen Namen erbracht hat, für die ein beteiligter Rehabilitationsträger zuständig ist.

Erstattung bei Beteiligungsverfahren nach § 15 Absatz 2 SGB IX

3.1 Kein Erstattungsanspruch nach § 16 SGB IX

(1) Hat der (erstangegangene) Rehabilitationsträger Teilhabeleistungen **zu Unrecht erbracht**, weil er den Antrag **nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen** nach § 14 Absatz 1 Satz 1 SGB IX an den voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger **weitergeleitet** oder weitere zuständige Rehabilitationsträger nach § 15 SGB IX **nicht beteiligt** hat, besteht **kein Anspruch** auf Erstattung der erbrachten Leistungen.

Gültig ab: 27.04.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Auch, wenn der erstangegangene Rehabilitationsträger den Antrag nicht weitergeleitet, sondern **bindend abgelehnt** hat, kommt ein Erstattungsanspruch nach § 16 Absatz 1 Satz 1 SGB IX von vornherein nicht in Betracht. Vielmehr ist der erstangegangene Träger, der den Antrag nicht nach den gesetzlichen Vorschriften weitergeleitet hat, verpflichtet, Leistungen aufgrund aller Rechtsgrundlagen zu erbringen, die in der konkreten Bedarfssituation vorgesehen sind. Bei fehlender Weiterleitung wird der erstangegangene Träger im (Außen-)Verhältnis zum Rehabilitanden endgültig und umfassend leistungspflichtig, auch wenn er nach den geltenden Normen, etwa außerhalb des SGB IX, nicht für die beanspruchte Rehabilitationsleistung zuständig ist.

(3) Soweit ein leistender Rehabilitationsträger **Leistungen nach § 14 Absatz 2 Satz 4 SGB IX oder § 15 Absatz 3 Satz 2 SGB IX zu Unrecht erbracht und dabei grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt** hat, besteht nach § 16 Absatz 3 Satz 2 SGB IX kein Erstattungsanspruch.

(4) Es ist der Eintritt eines Vermögensschadens für die BA zu prüfen.

3.2 Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die vom unzuständigen Rehabilitationsträger **gemeldeten Zeiten** und **gezählten Sozialversicherungsbeiträge** werden **nicht korrigiert**.

(2) Die Sozialversicherungsbeiträge sind in voller Höhe vom zahlungsverpflichteten Rehabilitationsträger zu erstatten und fließen somit in voller Höhe in den Erstattungsbetrag ein.

(3) Vorgänge, bei denen in der Vergangenheit Sozialversicherungsbeiträge verrechnet wurden, **sind, soweit bekannt geworden, zu berichtigen**, insbesondere, wenn Rehabilitandinnen und Rehabilitanden und/oder die Träger der Deutschen Rentenversicherung dies einfordern.

(4) Anhängige Klage- und Berufungsverfahren nach § 14 Absatz 4 SGB IX in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung und nach § 16 SGB IX sind in Hinblick auf Absatz 3 zu prüfen und wenn notwendig zu berichtigen. Die zuständige Operative Service Rechtsbehelfsstelle informiert das zuständige Operative Service Team SB-AV über ein anhängiges Klage- bzw. Berufungsverfahren z. B. wegen weiterer Ausschreibung der Klage oder Berufung oder im Zuge eines möglichen Abschlusses (z. B. Vergleich oder Urteil), damit dort die rechtmäßige Erstattung der SV-Beiträge geprüft und ggf. eine notwendige Berichtigung durch das Operative Service Team SB-AV im Sinne dieser Weisung durchgeführt werden kann.

Gültig ab: 27.04.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

3.3 Verwaltungskostenpauschale

(1) Die Verwaltungskostenpauschale nach § 16 Absatz 3 Satz 1 SGB IX in Höhe von 5 Prozent der nach den jeweiligen Leistungsgesetzen erstattungsfähigen Aufwendungen dient dem Interessenausgleich der am Verfahren beteiligten Rehabilitationsträger, wenn sie Leistungsverpflichtungen für andere Rehabilitationsträger erfüllt haben.

(2) Bei Erstattungsansprüchen der BA ist für die von der BA ab dem 01.01.2018 erbrachten Leistungen gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 SGB IX eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 Prozent geltend zu machen.

(3) Ist die BA leistender Rehabilitationsträger und macht für erbrachte Leistungen einen Erstattungsanspruch geltend, richtet sich der Erstattungsanspruch gemäß § 16 Absatz 1 SGB IX nach den für die BA geltenden Rechtsvorschriften (SGB III, SGB IX). Der zur Erstattung verpflichtete Rehabilitationsträger kann dabei Einwendungen und Einreden seines Leistungsrechts (z. B. § 301 SGB VI) nicht geltend machen.

(5) Bei Erstattungsansprüchen nach § 16 SGB IX gegen die BA ist für die Geltendmachung einer Verwaltungskostenpauschale das Recht des leistenden Rehabilitationsträgers maßgeblich.

(6) Die **Buchung von Verwaltungskostenpauschalen** erfolgt im Falle einer Erstattung von Teilhabeleistungen

- anderer Rehabilitationsträger **an die BA** bei Finanzposition 1-281 01-00-0021 sowie
- an andere Rehabilitationsträger (**durch die BA**) bei Finanzposition 3-636 01-00-4811.

Finanzpositionen

3.4 Ausgleich nach § 16 Absatz 5 SGB IX für nach § 18 SGB IX selbstbeschaffte Leistungen

(1) Die Ausgleichspflicht der beteiligten Rehabilitationsträger nach § 16 Absatz 5 SGB IX führt im Innenverhältnis der Rehabilitationsträger zu einer interessengerechten Risikoverteilung. Dies gilt auch dann, wenn die zu erstattenden selbstbeschafften Leistungen über die gesetzlichen Leistungen hinausgehen.

(2) Ausgleichspflichtig ist der Rehabilitationsträger, der zur Leistung verpflichtet gewesen wäre und im Verfahren der Bedarfsfeststellung durch pflichtwidriges Verhalten die maßgeblichen Verzögerungen zu vertreten hat.

Gültig ab: 27.04.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Macht der leistende Rehabilitationsträger einen Ausgleich für die Erstattung selbstbeschaffter Leistungen nach § 18 SGB IX bei einem nach § 15 SGB IX beteiligten Rehabilitationsträger geltend, ist § 16 Absatz 3 Satz 1 SGB IX nicht anwendbar, es kann keine Verwaltungskostenpauschale erhoben werden.

3.5 Fristen

(1) Erstattungsansprüche können nur innerhalb von zwölf Monaten geltend gemacht werden. Detaillierte Regelungen hierzu sind in den entsprechenden [Fachlichen Weisungen zu § 111 SGB X](#) zu finden.

**Ausschlussfrist nach
§ 111 SGB X**

(2) Die Ausschlussfrist ist von Amts wegen zu beachten. Sie ist daher sowohl vor Geltendmachung von eigenen Erstattungsansprüchen als auch bei der Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen anderer Rehabilitationsträger gegen die BA zu prüfen.

(3) Erstattungsansprüche verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat. Die Verjährung der Erstattungsansprüche richtet sich nach § 113 SGB X, siehe [Fachliche Weisungen zu § 113 SGB X](#).

**Verjährung nach
§ 113 SGB X**

4. Umsetzung und Dokumentation von Erstattungsansprüchen für Leistungen nach dem SGB III bzw. SGB IX

(1) Ein möglicher Erstattungsanspruch ist von der für den **Wohnort** zuständigen Agentur für Arbeit – Team Berufliche Rehabilitation und Teilhabe (§ 327 Absatz 1 SGB III) nach Prüfung der Ergebnisse zu §§ 14 bzw. 15 SGB IX dem Grunde nach festzustellen und mit den für die Entscheidung maßgeblichen Gründen nachvollziehbar in der Kundenhistorie in VerBIS zu dokumentieren.

**Zuständige Agentur
für Arbeit**

(2) Sofern die Voraussetzung für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs vorliegen, ist der **Vorgang an den zuständigen Operativen Service Team SB-AV abzugeben**, damit der Erstattungsanspruch angezeigt und um Verzicht auf Einrede der Verjährung gebeten werden kann.

**Operativer Service
Team SB-AV**

(3) Im Operativen Service Team SB-AV wird die Höhe des Erstattungsanspruchs beziffert und gegenüber dem anderen Rehabilitationsträger geltend gemacht.

(4) Erstattungsforderungen anderer Rehabilitationsträger gegenüber der BA werden vom Team Berufliche Rehabilitation und Teilhabe hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit geprüft und dem Grunde nach festgestellt. Die weitere Abwicklung erfolgt im zuständigen Operativen Service Team SB-AV.

Gültig ab: 27.04.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

(5) Lehnt ein anderer Rehabilitationsträger den Erstattungsanspruch ab, wird der Vorgang vom Operativen Service Team SB-AV an die zuständige Operative Service Rechtsbehelfsstelle abgegeben, damit der Erstattungsanspruch auf dem Klageweg weiterverfolgt werden kann.

(6) Die zuständige Operative Service Rechtsbehelfsstelle prüft die Erfolgsaussichten einer Klage gegen den erstattungspflichtigen Träger. Unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten entscheidet sie, ob sie im Vorfeld einer Klage einen außergerichtlichen **Einigungsversuch** unternimmt. Für die Durchführung des Einigungsversuchs und zur Vorbereitung des Klageverfahrens stellt das Team Berufliche Rehabilitation und Teilhabe der Agentur für Arbeit der Operativen Service Rechtsbehelfsstelle eine nachvollziehbare und schlüssige Zusammenfassung des Sachverhalts mit kurzer rechtlicher Würdigung zur Verfügung.

**Einigungsversuch/
Klageweg**

4.1 Erstattungsansprüche für Leistungen nach dem SGB II

(1) Die sich aus § 6 Absatz 3 Satz 2 SGB IX ableitende Leistungsverantwortung der Jobcenter für Leistungen zur beruflichen Teilhabe behinderter Menschen nach § 16 Absatz 1 SGB II findet auch im Rahmen des Erstattungsverfahrens Anwendung.

(2) Erstattungsansprüche anderer Rehabilitationsträger gegen die BA als tatsächlich zuständige Rehabilitationsträgerin, die Leistungsansprüche nach dem SGB II betreffen, sind von der Agentur für Arbeit als Rehabilitationsträgerin nach § 6 Absatz 3 SGB IX vom jeweiligen Jobcenter anzufordern, zu prüfen und dem Grunde nach festzustellen. Die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe sind in der Kundenhistorie in VerBIS nachvollziehbar zu dokumentieren.

4.2 Erstattungsansprüchen für Leistungen nach dem SGB II und SGB III bzw. SGB IX

(1) Sofern ein Erstattungsanspruch sowohl Leistungsansprüche nach dem SGB II als auch nach dem SGB III bzw. SGB IX umfasst, wird dieser vom Team Berufliche Rehabilitation und Teilhabe geprüft und dem Grunde nach festgestellt.

(2) Die weitere Abwicklung der Erstattungsansprüche für Leistungen nach dem SGB II verbleibt bei der sachbearbeitenden Stelle des Jobcenters. Erstattungsansprüche für Leistungen nach dem SGB III bzw. SGB IX werden durch den Operativen Service Team SB-AV der Agentur für Arbeit abgewickelt.

Gültig ab: 27.04.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Der erstattungsberechtigte Rehabilitationsträger ist vom erstattungspflichtigen Rehabilitationsträger, hier vom Team Berufliche Rehabilitation und Teilhabe der Agentur für Arbeit, über eine getrennte Abwicklung der Erstattungsansprüche entsprechend zu unterrichten.

(4) Die Abwicklung von Erstattungsansprüchen mit anderen Rehabilitationsträgern, die ausschließlich Leistungsansprüche nach dem SGB II betreffen, erfolgt wie bisher in der sachbearbeitenden Stelle der Jobcenter.

4.3 Teilhabeverfahrensbericht – Abbildung der Erstattungsverfahren nach § 16 Absatz 2 Satz 2 SGB IX

(1) Gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 10 SGB IX hat die BA für die Erstellung des Teilhabeverfahrensberichts jährlich zu melden, wie häufig sie nach § 15 Absatz 3 Satz 2 SGB IX als leistende Rehabilitationsträgerin kostenwirksam für einen anderen Rehabilitationsträger entschieden hat, weil dieser ihr die angeforderten Feststellungen nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb der Zwei-Wochenfrist nach § 15 Absatz 2 Satz 2 SGB IX übermittelt hat.

Zwingende Dokumentation von Erstattungsansprüchen nach § 16 Absatz 2 Satz 2 SGB IX

(2) Die Anzahl der von der BA nach § 16 Absatz 2 Satz 2 SGB IX geltend gemachten Erstattungsansprüche wird über die in der Dokumentenverwaltung in VerBIS abgelegten Dokumente ermittelt. Daher ist ein **Duplikat des Dokuments „Erstattungsanspruch der BA gegenüber anderen Reha-Trägern Entscheidung dem Grunde nach“** mit dem **Dokumententitel „EA_§16_2_IX“** in der Dokumentenverwaltung in VerBIS abzulegen.

5. Abgrenzung zu Erstattungsansprüchen nach §§ 102 ff. SGB X

(1) Hat ein Rehabilitationsträger Leistungen zur Teilhabe erbracht und ist der **Anspruch** auf diese **nachträglich ganz oder teilweise entfallen**, ist der zuständige Rehabilitationsträger nach **§ 103 SGB X** erstattungspflichtig, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Rehabilitationsträgers Kenntnis erlangt hat (vgl. [Fachliche Weisungen zu § 103 SGB X](#)).

Anspruch nachträglich entfallen

(2) Hat die BA als erstangegangene Rehabilitationsträgerin einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang weitergeleitet, weil sie nach vorangegangener Prüfung ihre **Zuständigkeit irrtümlich angenommen** hatte und stellt sich im Nachhinein ihre Unzuständigkeit heraus, hat sie nach **§ 104 SGB X** (Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers) einen Erstattungsanspruch gegen den eigentlich zuständigen Träger (vgl. [Fachliche Weisungen zu § 104 SGB X](#) und Ausführungen zu Punkt 2 (4)).

Irrtümliche Annahme der Zuständigkeit



Gültig ab: 27.04.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Ein Erstattungsanspruch nach **§ 105 SGB X** setzt voraus, dass es **Anhaltspunkte für eine Zuständigkeit auf Grund der Ursache der Behinderung** gab und Leistungen in der irrigen Annahme der eigenen Zuständigkeit erbracht wurden (vgl. [Fachliche Weisungen zu § 105 SGB X](#)).

**Unzuständiger
Rehabilitationsträger**

(4) Ein erstangegangener Rehabilitationsträger kann nach § 16 Absatz 4 SGB IX **keine Erstattung nach § 105 SGB X** verlangen, wenn er die unverzügliche Abgabe des Reha-Falls an den zuständigen Rehabilitationsträger bei Erbringung einer Leistung versäumt hat, ohne

- den Antrag an den zuständigen Rehabilitationsträger nach § 14 Absatz 1 Satz 2 weiterzuleiten oder
- einen weiteren zuständigen Rehabilitationsträger nach § 15 SGB IX zu beteiligen.

Sofern die Rehabilitationsträger **Abweichendes vereinbart** haben, kann jedoch eine Erstattung nach § 105 SGB X erfolgen (vgl. [Fachliche Weisungen zu § 105 SGB X](#)).

Grobe Fahrlässigkeit bei der Prüfung der Zuständigkeit und vorsätzliche Zahlung schließen einen Erstattungsanspruch aus.